FRIEDHOFSSATZUNG

für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Großenkneten in 26197 Großenkneten



St. Marienkirche in Großenkneten

Präambel

Der Friedhof ist ein Ort der Stille, auf dem die christliche Gemeinde die sterblichen Hüllen ihrer Verstorbenen dem Herrn über Leben und Tod zurückgibt. In der Gemeinschaft unserer Toten, die auf die Auferstehung warten, sind alle menschlichen Unterschiede bedeutungslos geworden. Jedes Grab soll sich dem Gesamtbild des Friedhofes würdig einfügen. Aus diesem Grunde ist die nachstehende Friedhofssatzung erlassen worden.

Im Namen Gottes gedenken wir der Verstorbenen auf unserem Friedhof namentlich.

Großenkneten, im Oktober 2015

Inhaltsübersicht

| Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften | Seite 4 |
|---|----------|
| § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck | |
| § 2 Verwaltung des Friedhofes | |
| § 3 Schließung und Entwidmung | |
| | |
| Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften | Seite 5 |
| § 4 Öffnungszeiten | |
| § 5 Verhalten auf dem Friedhof | |
| § 6 Gewerbliche Arbeiten | Seite 6 |
| | |
| Abschnitt 3: Allgemeine Bestattungsvorschriften | |
| § 7 Anmeldung einer Bestattung oder Beisetzung | |
| § 8 Ruhezeiten | |
| § 9 Umbettungen und Ausgrabungen | Seite 7 |
| Abschnitt 4: Grabstätten | |
| § 10 Einteilung und Größen | |
| § 11 Ausheben und Schließen der Gräber | Seite 8 |
| § 12 Reihengrabstätten | |
| § 13 Urnenreihengrabstätten | |
| § 14 Wahlgrabstätten | Seite 9 |
| § 15 Urnenwahlgrabstätten | |
| § 16 Pflegefreie Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen im Rasenfeld mit Liegesteinen (s. Anlage IV) | |
| § 17 Pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen im Rasenfeld als Gemeinschaftsgrabanlage | Seite 10 |
| § 18 Pflegefreie Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen im Rasenfeld als Gemeinschaftsgrabanlage | |
| § 19 Grabregister | |

| Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale | |
|--|----------|
| § 20 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten | |
| § 21 Grabgewölbe | Seite 11 |
| § 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen | |
| § 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen | |
| § 24 Entfernung von Grabmalen | Seite 12 |
| § 25 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale | |
| | |
| Abschnitt 6: Trauerfeiern | |
| § 26 Trauerfeiern | |
| | |
| Abschnitt 7: Gebühren | Seite 13 |
| § 27 Gebühren | |
| | |
| Abschnitt 8. Übergangs- und Schlussvorschriften | |
| § 28 Übergangsvorschriften | |
| § 29 Inkrafttreten | |
| | |
| Anlage zu § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung | Seite 14 |

FRIEDHOFSSATZUNG

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenkneten in 26197 Großenkneten.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und Art. 8 § 3 des Gesetztes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 1864 i. d. F. vom 07.02.1913, zuletzt geändert am 15.02.1928, hat der Gemeindekirchenrat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenkneten am 06.10.2015 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenkneten in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 94/10 und 95/2 der Flur 9 Gemarkung Großenkneten zur Größe von insgesamt 1,9549 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenkneten.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung oder Beisetzung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großenkneten hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung oder Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung oder Beisetzung von Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.
- (3) Ferner werden Personen bestattet oder beigesetzt, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z.B. Alten- und Pflegeheime), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.
- (4) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindekirchenrates.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindekirchenrat verwaltet. Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindekirchenrat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Bestattungen oder Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen oder Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der Tageszeit für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Schubkarren, Handwagen und Krankenfahrzeugen sowie den von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeugen zu befahren:
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen;
- c) Tiere, mit Ausnahme von angeleinten Hunden, mitzubringen:
- d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
- e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- f) zu lärmen und zu spielen;
- q) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten auszuführen;
- h) von Bestattungsfeiern Fotos, Film-, Fernseh- oder Tonaufzeichnungen zu machen.
- (4) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf dem Friedhof, z.B. von Grabdenkmälern und deren Verbreitung über den familiären Zweck hinaus speziell die Einstellung in das Internet sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen bedürfen einer besonderen Begründung. Vom Verbot ausgenommen sind historisch wertvolle Grabdenkmäler sowie Denkmäler, die sich auf Grabstellen befinden, die Personen des öffentlichen Lebens betreffen.
- (5) Der Gemeindekirchenrat kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.
- (6) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Person ist Folge zu leisten.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Steinbildhauer bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Ev.-luth. Oberkirchenrat. In der Zulassung ist Art und Umfang der Tätigkeit festzulegen.
- (3) Handwerkliche Arbeiten sind beim Kirchenbüro rechtzeitig vorher anzumelden.
- (4) Der Oberkirchenrat kann eine erteilte Zulassung widerrufen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (5) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Gemeindekirchenrat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

Abschnitt 3

ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7 Anmeldung einer Bestattung oder Beisetzung

- (1) Bestattungen oder Beisetzungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vorher anzumelden.
- (2) Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung oder Beisetzung leiten und wer darüber hinaus gestaltend mitwirken soll.
- (3) Bei der Bestattung oder Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleninhaber nachzuweisen.
- (4) Der Zeitpunkt der Bestattung oder Beisetzung wird vom Gemeindekirchenrat mit dem jeweiligen Seelsorger festgelegt. Die Wünsche der Hinterbliebenen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (5) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Gemeindekirchenrates denjenigen, der die Bestattung oder Beisetzung leiten oder gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

§ 8 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorbene Kinder 10 Jahre.

§ 9 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen von Särgen oder Urnen sollen wegen der damit verbundenen Störung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Diese sind nach § 15 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes vor Ablauf der Ruhezeit nur dann zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die zuständige Ordnungsbehörde das Vorliegen des wichtigen Grundes geprüft und dem Antrag auf Umbettung zugestimmt hat.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Särge oder Urnen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschrift nicht rechtzeitig ermittelt werden kann.
- (3) Umbettungen von Särgen oder Urnen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab desselben Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 3 zulässig.
- (4) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, kann der Gemeindekirchenrat neben der Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde verlangen, dass das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachzuweisen ist. Der Gemeindekirchenrat kann seine Entscheidung darüber hinaus vom Vorliegen des Einverständnisses weiterer verwandter oder verschwägerter Personen abhängig machen.
- (5) Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (6) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen. Die Genehmigung des Gemeindekirchenrates ist vorher einzuholen.
- (7) Särge oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

Abschnitt 4

GRABSTÄTTEN

§ 10 Einteilung und Größen

- (1) Grabstätten werden angelegt als:
- a) Reihengrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Pflegefreie Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen im Rasenfeld mit Liegesteinen (s. Anlage IV)
- f) Pflegefreie Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen im Rasenfeld als Gemeinschaftsgrabanlage
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen.

- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann der Gemeindekirchenrat Ausnahmen zulassen.
- (4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet oder Urne beigesetzt werden. Eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren dürfen in einem Grab beigesetzt werden.
- (5) Urnen dürfen auch in Wahlgräbern für Erdbestattungen beigesetzt werden. In einem bereits belegten Wahlgrab dürfen bis zu zwei weitere Urnen beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter der Verstorbenen war. In einem Wahlgrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden, wenn es ausschließlich für Urnenbeisetzungen genutzt wird. In einem Urnenwahlgrab können bis zu drei Urnen beigesetzt werden.
- (6) Für den Friedhof ist ein Gestaltungsplan maßgebend.
- (7) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

a) Grabstätten für Erdbestattung Alter Friedhof: Länge: 2,00 m oder 2,50 m, Breite:1,00 m

b) Grabstätten für Erdbestattung Neuer Friedhof:
C) Urnenreihengrabstätten:
C) Urnenwahlgrabstätten:
C) Urnenwahlgrabstät

§ 11 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§ 8) vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Aufforderung zum Abräumen eines Reihengrabes wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte oder ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) Bei einer Reihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger bzw. Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr über das Nutzungsrecht.

§ 13 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 8) vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Bei einer Urnenreihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger bzw. der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung auf Antrag in Ausnahmefällen teilweise gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird ein Grabschein ausgestellt. An Stelle des Grabscheines genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Der Gemeindekirchenrat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (2) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit (§ 8) die noch laufende Nutzungszeit der Grabstätte, so ist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern und zwar für alle dazugehörigen Grabstellen. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- (3) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:

- a) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- d) der Lebenspartner, der mit dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Pflegefreie Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen im Rasenfeld mit Liegesteinen (s. Anlage IV)

- (1) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen im Rasenfeld werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (2) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen im Rasenfeld sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Leiche oder Urne vergeben werden. In einer Reihengrabstätte im Rasenfeld kann nur eine Leiche bestattet oder Urne beigesetzt werden.
- (3) Auf Wahl- und Reihengrabstätten im Rasenfeld dürfen nur bündig im Erdboden verlegte und genehmigte Grabzeichen verwendet werden.
- (4) Die gärtnerische Ausgestaltung der Grabstellen und Einfassungen jeder Art sind nicht gestattet. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle zulässig. Die Friedhofsverwaltung räumt aber die Möglichkeit ein, einzelne Schnittblumen ohne Vasen an der Grabstelle niederzulegen. Beachtet werden sollte, dass diese beim nächsten Rasenschnitt automatisch entfernt werden. Im Übrigen ist die Gestaltung und Pflege der Anlage Angelegenheit der Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahl- und Reihengrabstätten auch für die Wahl- und Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen im Rasenfeld.

§ 17

Pflegefreie Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen im Rasenfeld als Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Pflegefreie Reihengrabstätten im Rasenfeld werden nur im Beerdigungsfall als Einzelgrabstelle zur Bestattung oder Beisetzung einer Verstorbenen bzw. eines Verstorbenen als Erdgrab oder Urnengrab vergeben. Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre. Pflegefreie Rasengräber sind Grabstellen in einer Gemeinschaftsgrabanlage, deren Oberfläche mit Rasen angesät ist. Mit dem Erwerb des eingeschränkten Nutzungsrechtes ist die Namensaufführung der Verstorbenen mit Geburts- und Sterbejahr in der dafür vorgesehenen Namensmauer verbunden.
- (2) Die Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage wird durch den Friedhofsträger vorgenommen. Blumenschmuck oder Trauerkränze dürfen nur vor der Namensmauer auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Ausgedienter Grabschmuck wird in regelmäßigen zeitlichen Abständen vom Träger des Friedhofs entfernt.

§ 18

Pflegefreie Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen im Rasenfeld als Gemeinschaftsgrabanlage

- (1) Wahlgrabstätten im Rasenfeld werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung oder Beisetzung einer Verstorbenen bzw. eines Verstorbenen als Erd- oder Urnengrab, für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Mit dem Erwerb des eingeschränkten Nutzungsrechtes ist die Namensaufführung der Verstorbenen mit Geburts- und Sterbejahr in der dafür vorgesehenen Namensmauer verbunden. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Wahlgrabstätten im Rasenfeld.

§ 19 Grabregister

Der Gemeindekirchenrat führt ein Verzeichnis der Bestatteten, der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

Abschnitt 5

GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN UND DER GRABMALE

§ 20 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Wegen der Gestaltung im Einzelnen wird auf die dieser Friedhofssatzung anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Weitergehende besondere Gestaltungsvorschriften für die Teile des Friedhofes werden in einer besonderen Bestimmung geregelt.
- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

- (3) Bei einer Wahlgrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich.
- (4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, kann der Gemeindekirchenrat nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal entfernen und die Grabstelle einebnen lassen. Unberührt bleibt das Recht des Gemeindekirchenrats zur Rücknahme des Nutzungsrechts nach Art. 7 § 2 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913/15.02.1928. Grabmale können nur gemäß § 24 entfernt werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 21 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

§ 22 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Gemeindekirchenrates unter Beachtung des § 23 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Gemeindekirchenrat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Die Schriftart ist als Einzelbuchstabe im Maßstab 1:1 zu zeichnen. Die Genehmigung des Gemeindekirchenrates zur Aufstellung eines Grabmales wird erst wirksam nach Prüfung des Entwurfs durch die Kirchliche Beratungsstelle für Friedhofskunst und wenn diese die Zustimmung dem zuständigen Gemeindekirchenrat mitgeteilt hat.
- (2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist die nicht genehmigungsfähig, setzt der Gemeindekirchenrat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Gemeindekirchenrat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigen veranlassen.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gemeindekirchenrates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich im Gesamtbild des Friedhofes einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein. Sie dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Es darf nur die Signatur der Werkstatt unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, gilt § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindekirchenrat das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Gemeindekirchenrat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal zu sichern. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzten. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindekirchenrat die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 24 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Macht er bei einem Reihengrab von diesem Recht nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte und bei Wahlgräbern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit Gebrauch, kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung veranlassen und frei über die Grabmale und sonstigen Anlagen verfügen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 25 Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Diese Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

Abschnitt 6

TRAUERFEIERN

§ 26 Trauerfeiern

- (1) Für die Trauerfeier mit Aufbahrung des Verstorbenen steht die St. Marienkirche zur Verfügung.
- (2) Die Aufbahrung kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit gehabt hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Verstorbenen, die nicht einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist, ist die Aufbahrung in der Kirche nicht gestattet.

Abschnitt 7

GEBÜHREN

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

Abschnitt 8

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 28 Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung, einschließlich ihrer Anlagen zu § 20 Abs. 1, tritt am xx.xx.xxxx in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen vom 01.04.2008 außer Kraft.

| Der Gemeindekirchenrat der Evai | ngelisch-lutherischen Kirchengemeinde Großenkneten |
|---------------------------------|--|
| Groß | enkneten, den 06.10.2015 |
| De | er Gemeindekirchenrat: |
| | (Siegel) |
| Vorsitzende | Gemeindekirchenratsmitglied |

Anlage zu § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 06.10.2015 für den Friedhof der Ev.- luth. Kirchengemeinde Großenkneten in 26197 Großenkneten

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

- (1) Alle Grabstätten sind in einer des Friedhofs würdigen Weise anzulegen und zu unterhalten. Leitbild ist der grüne und blühende Friedhof.
- (2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstellen nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeindekirchenrat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung auf Kosten der Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden.
- (3) Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z.B. Plastik- oder Papierblumen) ist abzusehen.
- (4) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in der Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen o.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
- (5) Grabhügel, die die einzelnen Grabstätten andeuten, sollen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gleichmäßige gärtnerische Gestaltung gewährleistet sein sollen. Die Grabhügel sollen mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden.
- (6) Grabstätten sollen nicht mit Beton, Terrazzo, Teerpappe sowie mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung abgedeckt oder belegt werden. Grabplatten dürfen nur auf dem alten Teil des Friedhofs verwandt werden und Gräber höchstens bis zu 2/3 abdecken.
- (7) Gemauerte oder aus Beton gegossene Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (8) Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, außerhalb der eigenen Grabstelle Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Gemeindekirchenrates zu beseitigen.
- (9) Damit die Rasenfläche jederzeit ordnungsgemäß gepflegt werden kann, darf auf den Gräbern in den Rasenfeldern kein Blumenschmuck abgelegt werden.
- (10) Recycling ist der einfachste Weg zum Umweltschutz und um Kohlendioxyd (CO2) sowie Rohstoffe zu sparen! Folglich bitten wir darum, den anfallenden Müll auf unseren Friedhöfen entsprechend den vorhandenen Behältnissen zu trennen.

II. GESTALTUNG DER GRABMALE

- (1) Grabmale dürfen in ihrer Symbolik dem christlichen Glauben nicht widersprechen.
- (2) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
- (3) Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.

- (4) Grabmale bei Reihengräben sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wallgräben sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist.
- (5) Nicht gestattet sind Grabmale aus Zementmasse, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Aluminium, Kunststoff oder ähnlichen Stoffen. Nicht gestattet ist das Anstreichen von Grabmalen.

III. BESONDERE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DEN NEUEN FRIEDHOF

- (1) Die Gestaltungsvorschriften für den alten Friedhof gelten analog.
- (2) Höchstmaße der Grabmale:
- (3) Höhe 1,00 m, Breite 1,20 m
- (4) Bei mehr als vierstelligen Grabstätten ist eine max. Breite von 1,40 m zulässig. Bei vertiefter Schrift darf diese höchstens im Farbton des Steins angelegt sein.
- (5) Unzulässig sind: Polierte Grabmale, Grabmale mit Sockel, Grabmale mit Goldschrift, Findlinge und Grabmale, die nicht handwerklich bearbeitet sind.
- (6) Steineinfassungen der Grabstätten sind nicht erlaubt; die natürlichen Einfassungen sollen eine Höhe von 0,20 m nicht überschreiten.

IV GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR LIEGESTEINE AUF DEM RASENFELD

- (1) Maße der Liegesteine
 - a) Platten für Sargbestattungen: 40 x 50 cm,
 - b) Platten für Urnenbestattungen: 40 x 40 cm,
 - c) Stärke der Platten: 10 cm.
- (2) Schrift und Symbole sind steinmetzmäßig in den Stein einzuarbeiten. Erhabene Schrift sowie aufgesetzte Buchstaben sind unzulässig.
- (3) Als geeignete Werkstoffe werden empfohlen: Roter Wesersandstein, Kalkstein, Impala, Himalaya, Halmstadt.
- (4) Die Platten sind erdbündig zu verlegen.